# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

| | | |
|---|---|---|
| Sitzungsdatum: | Mittwoch, 28.07.2021 | |
| Beginn: | 19:00 Uhr | |
| Ende öffentlicher Teil | 21:00 Uhr | Sitzungsende: 22:30 Uhr |
| Ort: | in der Aula der Grundschule | |

## Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2021
2. Bekanntgabe der am 23.06.2021 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Beschlussfassung über den Feuerwehrbedarfsplan
4. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
5. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
6. (Behandlung nicht zwingend) Projekt "Wohnen am Quartiersplatz"
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Fl. Nr. 1372, Kirchweg Walchstadt“

7.1. Behandlung und Beschlussfassung zu den im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

7.2. Billigung und Beschluss zur Durchführung des Verfahrens gem. § 4 a BauGB

8. Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung wegen Glasüberdachung der Terrasse und Bau eines Schwimmbeckens; Ahornstraße 3; Fl.Nr. 373/27; Gem. Steinebach; Aufhebung des Bescheides vom 15.10.2018
9. Bevollmächtigung der 1. Bürgermeisterin zur Einvernehmenserteilung in Bausachen während der sitzungslosen Zeit
10. Erlass eines Alkoholverbotes ab 22 Uhr an den S-Bahn-nahen Freiflächen, Birkenweg, Seglerweg und Parkanlage an der Seestraße (Flachpark)
11. Festlegung der Nutzung und der Gebühren für die gemeindliche Kiesgrube
12. Bestätigung des am 16.07.2021 neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Steinebach
13. Bestätigung des am 16.07.2021 neu gewählten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Steinebach
14. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

14.1. Spende

15. Information der 1. Bürgermeisterin

16. Information der Referenten
17. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung

**Bürgerfragestunde:**

Von den anwesenden Bürgern werden keine Fragen gestellt.

Die 1. Bürgermeisterin erklärt, dass Fragen zu TOP 10 nicht zugelassen sind, da die Gemeinderatsmitglieder diesen Punkt ausführlich diskutieren werden und alle dazu nötigen Informationen den Gemeinderatsmitgliedern bekannt sind.

- Ein Bürger bittet, dass der Pächter des „Il Kiosko“ zum Betriebsschluss die Sitzgelegenheiten wegsperren soll.
- Eine Bürgerin spricht die Situation im Bereich zwischen S-Bahn und Badeplatz an.

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

## 1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2021

**Beschluss:**

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 13 Nein 0**

## 2. Bekanntgabe der am 23.06.2021 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

- Der Gemeinderat hat zugestimmt, an der Ahornstraße die Straßenentwässerung zu optimieren.
- Der Gemeinderat hat der Durchführung der Straßensanierungsmaßnahmen im gesamten Gemeindegebiet durch 2 Firmen zugestimmt.
- Der Gemeinderat hat ein Ingenieurbüro mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Umsetzung der Auflagen aus der wasserrechtlichen Genehmigung für den Bereich Auinger Bach beauftragt.
- Der Gemeinderat hat den Bericht des Kämmerers zur gemeindlichen Anlagestrategie zur Kenntnis genommen.

## 3. Beschlussfassung über den Feuerwehrbedarfsplan

**Sachvortrag:**

Im April 2019 wurde eine Firma mit der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans für die Gemeinde Wörthsee beauftragt.
In enger Zusammenarbeit mit den Gemeindefeuerwehren und der Verwaltung wurde der Feuerwehrbedarfsplan ausgearbeitet und am 23.04.2021 in einem Workshop mit Gemeinderäten, den Feuerwehrkommandanten und dem Kreisbrandrat vorgestellt und abgestimmt.
Ein Vertreter der Firma stellt den Feuerwehrbedarfsplan vor.

Im Anschluss daran werden von den Gemeinderatsmitgliedern Fragen gestellt.

**Beschluss:**

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, den Feuerwehrbedarfsplan zur Kenntnis zu nehmen und zuzustimmen. Über genannte Maßnahmen ist zu gegebener Zeit gesondert zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

## 4. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

**TOP entfallen**

## 5. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

**TOP entfallen**

## 6. (Behandlung nicht zwingend) Projekt "Wohnen am Quartiersplatz"

**TOP entfallen**

## 7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Fl. Nr. 1372, Kirchweg Walchstadt“

**Sachvortrag:**

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat vorab im KommSafe vollständig zur Verfügung gestellt.

Die 1. Bürgermeisterin begrüßt die Städteplanerin.

### 7.1. Behandlung und Beschlussfassung zu den im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**Sachvortrag:**

**1. Ohne Einwände**

- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern (Stellungnahme vom 19.12.2019)
- Bayerischer Bauernverband (Stellungnahme vom 29.01.2020)
- Gemeinde Gilching (Stellungnahme vom 21.01.2020)
- Gemeinde Inning (Stellungnahme vom 16.01.2020)
- Gemeinde Seefeld (Stellungnahme vom 15.01.2020)
- Gemeinde Weßling (Stellungnahme vom 20.01.2020)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 22.01.2020)
- Industrie- und Handelskammer München (Stellungnahme vom 08.01.2020)
- Landratsamt Starnberg, Technischer Umweltschutz, Abfallwirtschaft (Stellungnahme vom 08.01.2020)
- Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 27.01.2020)
- Staatliches Bauamt Weilheim (Stellungnahme vom 10.12.2019)

**2. Bedenken und Anregungen**

**2.1 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Stellungnahme vom 12.12.2019)**

Die vorliegende Planung sieht eine Umnutzung von rund 1.500 m² landwirtschaftlicher Fläche in Baufläche vor. Es handelt sich um einen ungünstig geschnittenen Zwickel am Rand zur Straße und zur Wohnbebauung hin. Da an eine vorhandene Straße angeschlossen werden kann, reduziert sich die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum. Andere Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.
Ein Hinweis zu den landwirtschaftlichen Emissionen wird aufgenommen.

**Beschluss:**

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0**

**2.2. AWISTA Starnberg (Stellungnahme vom 08.01.2020)**

Der Hinweis wird unter Punkt 4.6.5 in der Begründung ergänzt.

**Beschluss:**

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0**

**2.3. Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt (Stellungnahme vom 13.01.2020)**

1.
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans für alle Bauvorhaben die gleiche GR festgesetzt wird, soll auch die zusätzliche GR für die baulichen Anlagen unter Festsetzung A 3.2 als absolute Zahl festgesetzt werden. Es wird klargestellt, dass die zusätzlich zulässige GR insgesamt gilt und nicht für jedes Bauteil eine zusätzliche GR von 16 m² zulässig ist.
Von einer Aufteilung der unter A 3.2 genannten Bauteile wird abgesehen, da damit ein noch größerer Versiegelungsgrad einherginge.

**Beschluss:**

Die Festsetzung A 3.2 wird wie folgt formuliert: Für Außentreppen, Vordächer, Balkone und Terrassen wird insgesamt eine zusätzliche Grundfläche von 16 m² der zulässigen Grundfläche festgesetzt.
Es handelt sich um eine Klarstellung. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0**

2.
Der Stellungnahme des Landratsamtes wird gefolgt.

**Beschluss:**

Zur Klarstellung wird in der Festsetzung A 3.3 das Wort „insgesamt“ eingefügt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0**

3.
Der Anregung, das Wort traufseitig zu streichen, wird nicht nachgekommen. Es dient der eindeutigen Bestimmtheit der Festsetzung. Schließlich ist die Wandhöhe nicht an der Giebelseite zu messen. Zur Klarstellung wird das Wort „Oberkante“ ergänzt.

**Beschluss:**

In der Festsetzung A 3.4 wird das Wort „Oberkante“ ergänzt. Es dient der Klarstellung.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

4.
Der Sinn der Festsetzung besteht darin, die Auffüllung des Geländes zu begrenzen und eine harmonische Einbindung der neuen Gebäude in Bezug auf die Straße sichern. Diese Art der Festsetzung wurde auch in anderen Fällen erfolgreich angewandt. Im vorliegenden Fall ist die Straße bereits gebaut, so dass ein klarer Bezugspunkt vorliegt.

**Beschluss:**

Es ist keine Planänderung erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

5.
Da in den angrenzenden Baugebieten Mobilfunkmasten nicht explizit ausgeschlossen sind und keine konkrete Gefahr besteht, dass diese im Umgriff des vorliegenden Bebauungsplanes errichtet werden, wird auf einen expliziten Ausschluss von Mobilfunkmasten verzichtet.

**Beschluss:**

Es erfolgt keine Planänderung.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

6.
Für die Festsetzung von Artenlisten gibt es keine Grundlage im BauGB. Zudem sind die Standortbedingungen zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht hinreichend bekannt, um konkrete Arten festzusetzen. Daher ist die gewählte Formulierung am besten geeignet, den angestrebten Zustand der Pflanzung zu beschreiben.

**Beschluss:**

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

7. Für die Festsetzung einer ausreichenden Erschließung genügt die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche (A 7.1) nicht (vgl. hierzu u. a. Art. 4 BayBO). Zur Erschließung der geplanten örtlichen Grundstücke sind jeweils Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erforderlich. Die Ergänzung eines Planzeichens nach Nummer 15.5 der Anlage zur Plan ZV ist deshalb notwendig.

**Beschluss:**

Der Anregung des Landratsamtes wird gefolgt. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird ergänzt. Es handelt sich dabei nicht um eine Änderung, sondern dient der Klarstellung.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

8.
Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezüglich der Stellplatzsatzung wird gestrichen.

**Beschluss:**

Die Hinweise zur Stellplatzsatzung unter Ziffer 6 werden gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

9.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält jedoch an ihrer Festsetzungstechnik fest, welche sich bereits in anderen Bauleitplanungen bewährt hat.

**Beschluss:**

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

10.
Vor dem Hintergrund, dass am 1.2.2021 die geänderte BayBO in Kraft tritt und die engen Baugrenzen in Verbindung mit den festgesetzten Wand- und Firsthöhen die Abstände der Gebäude untereinander ausreichend definieren, wird auf die Anordnung der Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung verzichtet. Eine ausreichende Belichtung und gesunde Wohnverhältnisse sind durch die getroffenen Festsetzungen gesichert.

**Beschluss:**

Auf die Anordnung der Abstandsflächenregelung der BayBO wird verzichtet.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

11.
Gemeint sind Stellplätze ohne Überdachung und ohne Seitenwände, welche im Gegensatz zu offenen Garagen (Carports) und geschlossenen Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen und Flächen für Garagen zulässig sind. Die Formulierung bleibt unverändert.

**Beschluss:**

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

**2.4. Landratsamt Starnberg – Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 22.01.2020)**

Die Zeitpunkte für die Gehölzpflanzungen werden ergänzt.

**Beschluss:**

Festsetzung 8.2 neu lautet wie folgt: Die zu pflanzenden Gehölze sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme folgende Vegetationsperiode zu pflanzen.
Festsetzung 8.2 alt (jetzt 8.3) wird um den Zusatz „in der darauf folgenden Vegetationsperiode“ ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

**2.5. Landratsamt Starnberg – Verkehrswesen (Stellungnahme vom 22.01.2020)**

In § 2 der GaStellV ist geregelt, dass zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3,0 m Abstand eingehalten werden müssen. Insofern ist eine direkte Zufahrt vom Kirchweg in die Garage ohnehin ausgeschlossen. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung unter Ziffer 4.6.1 dargestellt.

**Beschluss:**

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird angepasst.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

**2.6. Regierung von Oberbayern (Stellungnahme vom 24.01.2020)**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regierung von Oberbayern erhält eine Mitteilung, sobald der Flächennutzungsplan angepasst wurde.

**Beschluss:**

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

**2.7. Telekom GmbH (Stellungnahme vom 20.12.2019)**

(…). Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird über geplante Baumaßnahmen rechtzeitig informiert.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

**2.8. Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Stellungnahme vom 23.01.2020)**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der topografischen Verhältnisse, ist davon auszugehen, dass innerhalb des Geltungsbereichs die Baugrundstücke aufgeschüttet werden müssen, um diese vom Kirchweg aus erschließen zu können. Mit Überflutungen des Baugebietes ist daher nicht zu rechnen. Die Gebäude werden nicht in einen Hang einschneiden. Hinweise zum Schutz vor Folgen von Starkregenereignissen sind im Bebauungsplan bereits enthalten. Ebenso sind Hinweise zum Vorgehen beim Auffinden von Bodenauffälligkeiten bereits enthalten.
Die Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffe in den Boden (Ziffer 5.3 versickerungsfähige Beläge im Bereich von Zufahrten, Ziffer 6.4 Flachdächer sind als Gründächer auszubilden, DH statt EFH).
Im Auftrag der Gemeinde wurde am 25.11.2019 einen Sickertest durchgeführt, welcher zu dem Ergebnis kam, dass es sich bei den anstehenden Böden um feinkörnigen-schluffigen Kies unter einer 4 m starken lehmigen Deckschicht handelt. Der kf-Wert der Kiesschicht liegt bei 1,15 E -04 m/s.
Die Tiefe der Schürfgrube betrug 4,5 m. Grundwasser wurde nicht aufgeschlossen.
Auf Grund der vorliegenden Gegebenheiten (ausreichender Grundwasserflurabstand, durchlässige Kiesschicht) ist eine Versickerung auf den Grundstücken möglich.

Nach telefonischer Auskunft durch das Ingenieurbüro, das mit der Erstellung eines Sturzflut-Risiko-Planes beauftragt ist, hat die 1. Auswertung im Rahmen des Sturzflutenkonzepts für den Bereich „Kirchweg“ keine erhöhten Risiken durch nennenswerte Fließwege oder eine Aufstaugefahr in Senken ergeben. Es handelt sich demnach nicht um ein Hochrisikogebiet und wird daher in der Feinauswertung nicht näher betrachtet. Aus diesem Grund sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine zusätzlichen Festsetzungen und Hinweise erforderlich.

**Beschluss:**

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

**3. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

**3.1 Einwender, (Stellungnahme vom 15.01.2020)**

A.1 Der Bebauungsplan setzt fest, dass an das bestehende Gelände der Nachbargrundstücke angeschlossen werden muss und dass dies mittels Böschungen erfolgen muss. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Aufschüttungen sind bis max. 1,5 m zulässig. Daher wird die westliche Garage voraussichtlich etwas höher angeordnet werden als das Hauptgebäude und die östliche Garage wird ggf. etwas tiefer liegen. Der Erdgeschoßrohfußboden des Hauptgebäudes darf nicht höher liegen als die Oberkante des Kirchwegs. Stützmauern sind bis max. 0,80 m erlaubt.

A.2 Die Zufahrt zur Garage des südwestlichen Grundstücks erfolgt von Norden über die private Verkehrsfläche. So kann der erforderliche Abstand von 3,0 m gem. § 2 GaStellV eingehalten werden.

A.3 Die Zufahrt zur Garage des nordwestlichen Grundstücks erfolgt von Westen über den Kirchweg.

A.4 Der Bebauungsplan sieht zwei Zufahrten auf den Kirchweg vor. Das nordwestliche Grundstück wird im Bereich der Garage direkt vom Kirchweg angefahren. Die zweite Zufahrt bildet die private Verkehrsfläche, über welche die übrigen Grundstücke angefahren werden.

A5 Es handelt sich hierbei um eine gängige und bewährte Festsetzungstechnik. Üblicherweise werden Baugrenzen für Hauptgebäude festgesetzt. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen wie Gartenhäuser werden davon differenziert betrachtet. Auch eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile ist üblich.

A.6 Die Blendwirkung von PV-Anlagen kann im Bebauungsplan nicht beurteilt werden, da weder die Dachneigung noch die Anordnung der Module bekannt ist.

A.7 Es handelt sich um einen privatrechtlichen Belang, welcher im Bebauungsplan nicht geregelt werden Ggf. ist es sinnvoll ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

B.0 Der vorliegende Bebauungsplan hat nicht die Parkplatzsituation im Kirchweg und in den angrenzenden Straßen zum Inhalt.
Gemäß Art. 47 Bayerische Bauordnung sind Stellplätze in ausreichender Zahl auf dem Grundstück herzustellen. Die Bewohner haben keinen Anspruch darauf, dass die Gemeinde Stellplätze für zusätzliche Fahrzeuge bereitstellt, errichtet etc. Die Gemeinde ist jedoch darum bemüht, das Stellplatzproblem nicht weiter zu verschärfen, indem innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans mehr Stellplätze gefordert werden, so dass keine zusätzlichen Fahrzeuge im Straßenraum geparkt werden.

**Beschluss:**

Es ist keine Planänderung erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

## 7.2. Billigung und Beschluss zur Durchführung des Verfahrens gem. § 4 a BauGB

**Sachvortrag:**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Kirchweg“ mit Begründung in der Fassung vom 28.07.2021, in welche die beschlossenen Änderungen eingearbeitet werden.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee beauftragt die Verwaltung, für den Entwurf des Bebauungsplans „Kirchweg“ in der Fassung vom 28.07.2021 mit Begründung in der Fassung vom 28.07.2021erneut die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Dauer der Auslegung wird verkürzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

## 8. Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung wegen Glasüberdachung der Terrasse und Bau eines Schwimmbeckens; Ahornstraße 3; Fl.Nr. 373/27; Gem. Steinebach; Aufhebung des Bescheides vom 15.10.2018

**Sachvortrag:**

Der Antragsteller hat auf seinem Grundstück eine Terrassenüberdachung (3 m x 7,30 m) und ein Schwimmbecken mit 43 m ³ Inhalt errichtet. Beide Bauvorhaben sind genehmigungsfrei.

Das Grundstück liegt jedoch innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberfeld – Steinebach“. Die Errichtung der verfahrensfreien Anlagen widerspricht dem gültigen Bebauungsplan. Dort ist in Festsetzung IV 1.5 geregelt, dass nicht genehmigungsbedürftige Bauten im gesamten Geltungsbereich nicht errichtet werden dürfen. Außerdem befinden sich die Anlagen außerhalb der festgesetzten Baugrenze (Festsetzung II, IV 1.4).

Vom Bauherrn wurde deshalb eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt.

Mit Beschluss vom 19.09.2018 wurde dem Antrag auf isolierte Befreiung nicht zugestimmt und darauf ein Bescheid erlassen.

**Beschluss:**

Nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage wird der Bescheid zum Antrag auf isolierte Befreiung vom 15.10.2018 aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 13 Nein 0**

**Beschluss:**

Einer isolierten Befreiung von Festsetzung IV 1.5 und Festsetzung II, IV 1.4 des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberfeld - Steinebach“ wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 13 Nein 0**

## 9. Bevollmächtigung der 1. Bürgermeisterin zur Einvernehmenserteilung in Bausachen während der sitzungslosen Zeit

**Sachvortrag:**

Da die nächste Sitzung zur Behandlung von Bauanträgen erst am 27.09.2021 terminiert ist, kann es geschehen, dass im Juli Anträge eingereicht werden, für die die 2-monatige Einvernehmensfrist der Gemeinde vorher abläuft. Ohne Äußerung der Gemeinde gilt das Einvernehmen dann als erteilt. Um dies zu verhindern, sollte die 1. Bürgermeisterin bevollmächtigt werden, gegebenenfalls in Zweifelsfällen zur Fristwahrung das Einvernehmen ohne Gemeinderatsbeschluss zu verweigern. Haftungsrechtlich wäre dies für die Gemeinde ohne Folgen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bevollmächtigt die 1. Bürgermeisterin zur Einvernehmensentscheidung in Zweifelsfällen im Rahmen von Anträgen auf Vorbescheid oder Bauanträgen in den Monaten Juli/August 2021.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 13 Nein 0**

## 10. Erlass eines Alkoholverbotes ab 22 Uhr an den S-Bahn-nahen Freiflächen, Birkenweg, Seglerweg und Parkanlage an der Seestraße (Flachpark)

**Sachvortrag:**

Im Bereich der Badeplätze gibt es in der Satzung bereits diverse Regelungen (z.B. Verbot privater Feste, keine ruhestörenden Aktivitäten zwischen 22 und 5 Uhr), die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten herangezogen werden können. Allerdings hat sich in den letzten Wochen nach Auslaufen des auf die Corona-Beschränkungen gestützten Alkoholverbotes erneut vermehrt der Genuss von Alkohol in diesen Bereichen und im Umfeld des S-Bahnhofes zum Problem entwickelt. In Absprache mit der Polizeiinspektion Herrsching und Regelungen in anderen Gemeinden wurde der Gemeinde Wörthsee empfohlen, für die kritischen Bereiche ebenfalls ein auf Art. 30 Landesstraf- und Verordnungsgesetz gestütztes Alkoholverbot zu erlassen.

Die Verwaltung hat daher kurzfristig einen Verordnungsentwurf erarbeitet. Von einem Gemeinderat wird vorgeschlagen alle Badeplätze mit einzubeziehen. In der Diskussion kristallisiert sich dann letztendlich heraus, dass nur die Maistraße mit einbezogen werden soll, nicht aber die Rossschwemme, da diese kaum von der S-Bahn aus zu Fuß erreichbar ist.

Besonders ärgerlich ist neben der Belastung der Anwohner durch lärmende Besucher auch die Müllproblematik, da die alkoholisierten Besucher die mitgebrachten Glasflaschen/Getränketräger nicht wieder mit zurücknehmen und wiederholt sowohl die Liegewiese als auch der Kinderspielplatz morgens mit Glasflaschen und –scherben übersäht war. Auch kam es im Bereich des Kinderspielplatzes bereits zu Sachbeschädigungen.

Im Zusammenhang mit den Beschwerden einiger Anlieger hat die Verwaltung noch eine Änderungssatzung erarbeitet, die die Benutzung von Musik- bzw. Tonübertragungs bzw. –abspielgeräten, ausgenommen über Kopfhörer, an allen Badeplätzen untersagt. Offensichtlich bringen vor allem jugendliche Gruppen fahrbare Lautsprecheranlagen, die mit Akkus funktionieren, mit und drehen hier dann die Bässe ziemlich auf. Im Gremium wird auch die Ansicht vertreten, dass die Bürgermeister der Nachbargemeinden/Seeanlieger hier eine abgestimmte Auffassung vertreten sollen. Aus Sicht der 1. Bürgermeisterin, der dann die meisten Gemeinderatsmitglieder folgen, wird es vermutlich am wirksamsten sein, zunächst über einen kurzen Zeitraum intensive Überwachungsmaßnahmen in den Abend- und Nachtstunden durchzuführen. Mit einem ortsansässigen Unternehmen könnte hier Kontakt aufgenommen werden. Allerdings wird auch die Meinung vertreten, dass gerade für Jugendliche auch Freiräume vorhanden sein müssen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem von der Verwaltung vorgelegten Verordnungsentwurf ergänzt um den Badeplatz Maistraße und den gesamten Bereich zwischen S-Bahnhof / Hauptstraße / Moosbichlweg / Badeplatz Birkenweg. in der Fassung vom 28.07.2021 zur Einführung eines Alkoholverbotes in den genannten Bereichen zu. Die Gültigkeit der Verordnung ist begrenzt bis zum 31.10.2021.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 8 Nein 6**

Der Gemeinderat stimmt dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Badeplätze, Parkanlagen und Seezugänge in der Fassung vom 28.07.2021 zu, allerdings sind Musikinstrumente weiter zulässig.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 10 Nein 4**

Der Gemeinderat ermächtigt die 1. Bürgermeisterin, Gespräche mit der Security Firma zur Intensivierung der Bewachung insb. am Badeplatz Birkenweg zu führen.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

## 11. Festlegung der Nutzung und der Gebühren für die gemeindliche Kiesgrube

**Sachvortrag:**

Die Gemeinde betreibt auf der Fl.Nr. 288, Gem. Etterschlag seit vielen Jahren eine Kiesgrube, die insb. in den letzten Jahren weitgehend für eigene Aufgaben genutzt wird.
Lediglich örtliche Unternehmer können für Arbeiten im Ort Kies abbauen oder aushubmaterial anliefern. Allerdings gibt es dafür keine verbindlichen Vorgaben, sondern wurde bisher mit dem jeweiligen Bürgermeister abgestimmt.
Im Rahmen der Prüfung durch den Prüfungsverband wurde hier angemerkt, dass es einheitliche und verbindliche Regeln geben muss und auch die Gebühren nicht mehr zeitgemäß sind, da diese seit über 10 Jahren nicht mehr angehoben worden sind.
Die derzeitige Abbaugenehmigung gilt bis zum Jahr 2027. Der Bauhof ist nicht immer mit eigenen Fahrzeugen/Personal vor Ort, daher kam es in der Vergangenheit immer wieder mal zu Schäden. Auch befindet sich an der Kiesgrube keine Wiegemöglichkeit, so dass die Mengen nur geschätzt werden können. In der näheren Umgebung befinden sich für Maßnahmen in größerem Umfang genügend Kiesgruben, die allerdings – da auch professioneller ausgestattet – teurer sind.

In Abstimmung mit dem Bauhof schlägt die Verwaltung nun folgende Regelung vor:

1. Die Nutzung der Kiesgrube wird auf den gemeindlichen Bauhof und auf eingewiesene örtliche Unternehmer oder Landwirte (nach Anmeldung bei der Gemeinde) beschränkt.
2. Örtliche Unternehmer oder Landwirte dürfen die Kiesgrube nur für örtliche Baustellen oder den Wegebau an öffentlichen Wegen im Rahmen der Tätigkeit der Jagdgenossenschaften nutzen (sofern der Wegebau im jeweiligen Haushalt berücksichtigt ist)
3. Es dürfen nur Kleinstmengen (max. ca. 100 m³ Abbau und max. ca. 200 m³ Anliefern/Kippen) angeliefert/abgebaut werden.
4. Die Nutzung der Kiesgrube ist auf die Zeit von Montag bis Donnerstag (7:30 bis 16:00 Uhr) beschränkt.
5. Die Gebühr pro m³ für Abbau und Kippen beträgt jeweils € 7,50 zzgl. der gesetzlichen MWSt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauhofes zu und legt die Nutzung und Gebühren zum 01.08.2021 entsprechend fest.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

## 12. Bestätigung des am 16.07.2021 neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Steinebach

**Sachvortrag:**

Auf der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Steinebach-Auing am 16.07.2021 wurde Herr Florian Gebauer zum 1. Kommandanten gewählt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Florian Gebauer zum 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Steinebach-Auing, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisbrandrates.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

## 13. Bestätigung des am 16.07.2021 neu gewählten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Steinebach

**Sachvortrag:**

Auf der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Steinebach-Auing am 16.07.2021 wurde Herr Markus Ködderitzsch zum stellvertretenden Kommandanten gewählt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Markus Ködderitzsch zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Steinebach-Auing, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisbrandrates.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

## 14. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

**Abstimmungsergebnis:** **Ja 14 Nein 0**

## 15. Information der 1. Bürgermeisterin

- Von Anliegern an der Bacherner Straße wurde gegen die Anordnung des Halteverbotes erneut Klage erhoben.
- Die Schulleitung der Grundschule hat die Verwaltung informiert, dass die Schule als Inklusionsschule nun ½ - Stelle für eine Sozialpädagogin bewilligt bekommen hat.
- In der Grundschule Wörthsee findet in der 1. und letzten Ferienwoche die Sommerschule statt.

## 16. Information der Referenten

**TOP entfallen**

## 17. Verschiedenes

- Es wird gebeten, die verkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung der Einmündung Weßlinger Straße in die Hauptstraße/Etterschlager Straße zu prüfen, da es durch große Baufahrzeuge an anderen Baustellen in der Weßlinger Straße /Dahlienweg immer wieder zu gefährlichen Rangieraktionen kommt.
- Es wird nachgefragt, wann der Fahrradschutzstreifen markiert wird.

- Die langjährige Berichterstatterin aus den Gemeinderatssitzungen Wörthsee der Süddeutschen Zeitung verabschiedet sich, da sie in Kürze in den Ruhestand geht.

Ende der Sitzung: 22:30 Uhr

1. Bürgermeisterin Schriftführung